

Einige  
Bemerkungen über Geld und Münzen,  
nebst einer  
Uebersicht der wichtigsten Zahl- und  
Rechnungsmünzen.

---

Das Münzwesen hat gegenwärtig in unserm Vaterlande ein so allgemeines Interesse gewonnen, wie es ihm selten zu Theil wurde. Die Ursache dieser Erscheinung ist, daß dem gesammten Deutschland eine gleiche Münz-, Maas- und Gewichtsverfassung bevorsteht, welche dem allgemeinen deutschen Zollverbände gewiß möglichst bald folgen wird. Welch eine große Wohlthat dem deutschen Volke daraus erwachsen wird, das werden besonders Kaufleute und Fabrikanten am besten beurtheilen können. Daß wir aber wirklich gegründete Hoffnung zu einer solchen wohlthätigen Einrichtung haben, geht neuerdings aus dem Vertrage hervor, welcher am 27. Mai 1829 zwischen Preußen, nebst dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern, nebst Württemberg anderseits zur gegenseitigen Erleichterung des Handels und Verkehrs abgeschlossen wurde. Im 9. Artikel dieses Vertrages Nr. 1200 der Gesesammlung für den preussischen Staat heist es:

»Zugleich wollen die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichts-System in Anwendung komme.«  
(S. preuß. Staatszeitung 1832, Nr. 133 u. f.)

Die Wichtigkeit der Sache selbst wird es, dünkt mich, genugsam rechtfertigen, warum ich das Münzwesen zum Gegenstande einer Abhandlung für das diesjährige Schulprogramm genommen habe. Wer nur einigermaßen mit diesem Gegenstande vertraut ist, überzeugt sich bald, welchen kleinen Umfang ich mir auf dem großen Gebiete der Münzkunde abgrenzen mußte, so wie auch, daß man innerhalb desselben keine Vollständigkeit erwarten dürfe. Dennoch bin ich der Meinung, daß diese kleine Abhandlung unsern Zöglingen, besonders aber solchen, welche sich der Handlung und dem Fabrikwesen widmen wollen, von einigem Nutzen sein könne.

Das Wort Geld ist von »gelten« abgeleitet, und bezeichnet einen gewissen Werth eines Dinges, im Vergleich mit andern Dingen, sei nun dieser Werth wirklich oder eingebildet. Alles, was sich im Verkehr zum Tauschmittel eignet, kann Geld genannt werden. Münze, welches Wort manche von moneta ableiten wollen, bezeichnet dagegen ein geprägtes Metallgeld, und ist dem Begriffe Geld untergeordnet. (S. Krünitz ökonom. technolog. Encyclopädie 97. Theil; ferner Eberhardt Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik u. 3. Ausgabe, fortgesetzt und herausgegeben von J. G. Gruber, 4. Band, die Wörter »Münze und Geld.«)

So lange die Menschen in dem sogenannten Naturstande, d. h. in keinen bürgerlichen Verhältnissen lebten, bedurften sie keines Geldes; der Bedürfnisse waren wenige, und erst dann, als sie in eine Art von bürgerlichen Verein, wie unvollkommen dieser auch sein mochte, traten, kamen sie in vielfältigere Verührung, die Bedürfnisse und der Verkehr vermehrten sich in gleichem Grade, und ebenso das Bestreben, sich das Leben immer bequemer und angenehmer zu machen. Die Naturerzeugnisse des Landes waren zu diesem Zwecke nicht hinreichend, Kunstserzeugnisse entstanden. Kein Land war aber reich genug, die Bedürfnisse und Wünsche Aller zu befriedigen, und kein Mensch allein im Stande, alle Erzeugnisse der Kunst zu liefern, welche die Menschen auf dieser höheren Stufe der Kultur bedurften. Die menschliche Gesellschaft theilte sich in die Gewinnung der natürlichen und künstlichen Bedürfnismittel; man gab hin, was man entbehren konnte, um zu erhalten, was man wünschte, Naturerzeugnisse für Naturerzeugnisse, Kunstserzeugnisse für Kunstserzeugnisse; jene für diese. So entstand der Tauschhandel. In den ältesten Zeiten wurde bekanntlich das Vieh als Tauschmittel (Geld) gebraucht. So wie wir jetzt den Werth der Dinge nach den edlen Metallen schätzen, so schätzte man umgekehrt früher das edle Metall nach dem Hausvieh. Homer singt von dem Schilde der Pallas Athenä:

„Hundert zierliche Quast, aus lauterem Golde geflochten  
 „Hingen daran, und vom Werthe der Hekatombe\*) war jeder.“  
 (Iliade 2. Ges. 449 Zeile, nach Voss Uebers.)

An einer andern Stelle heißt es:

„Dort nun kauften des Weins die Hauptumlockten Achaier,  
 „Andre brachten Erz und Andere blinkendes Eisen,  
 „Andre dann Stierhäut und Andre lebende Kinder,  
 „Andre Gefangne der Schlacht, und bereiteten lieblichen Festschmaus.“  
 (Il. 7. Ges. 472—475 3.; s. auch 6. Ges. 3. 236, desgl. 21. Ges. 79 3. u. a. m.)

Diese Stelle beweiset zur Gnüge, daß zur Zeit des Homer nur Tauschhandel vermittelst der Naturalien bestand. Keines künstlichen Geldes wird gedacht; wohl aber werden auch Sklaven als Tauschmittel angeführt. Daß aber auch in unserm Vaterlande ehemals die Naturalien die Stelle des Geldes vertraten, das beweisen die früheren Urkunden über Abgaben und Pächte, welche in Getreide und andern Naturerzeugnissen entrichtet wurden.

In den ältesten Zeiten der Römer waren noch alle Strafen Viehstrafen; die kleinste Strafe betrug 2 Schafe und die größte 30 Ochsen und 2 Schafe. (S. Funke's Real-Schullexikon, den Artikel multa, woher wir noch die Bemerkung beifügen, daß späterhin ein Ochs zu 100 Asses und

\*) Hekatombe, d. i. ein Opfer von 100 Ochsen.

ein Schaf zu 10 Asses gerechnet wurde.) Die Römer trieben zu dieser Zeit, wie die übrigen Völker des Alterthums, einen Tauschhandel mit den Erzeugnissen der Natur und Kunst. Ebenso verhielt es sich mit den alten Deutschen. Tacitus, welcher in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung lebte, berichtet über sie in seinem Buche über Germanien, Kap. 5, Folgendes: »Man kann bei ihnen (den Germanen) »silberne Gefäße sehen, die ihren Gesandten und Fürsten zu »Geschenken gegeben werden, allein bei ihnen nicht höher ge- »schätzt sind, als die aus Erde geformten; jedoch legen die »uns am nächsten Wohnenden, wegen des Gebrauchs im »Handel, einen Werth auf Gold und Silber; sie kennen »und wählen auch einige Arten unseres Geldes; die Bewoh- »ner des Binnenlandes aber treiben den einfachern und äl- »tern Tauschhandel. Sie billigen altes und lange bekann- »tes Geld, die Serraten und Bigaten. Auch suchen sie das »Silber mehr als das Gold; nicht aus besonderer Vorliebe »dafür, sondern weil viele Silbermünze denen, die man- »cherlei und wohlfeil einkaufen, bequemer zum Gebrauche »ist.« (Tacitus über Lage, Sitten und Völker Germaniens, übersetzt von Fr. W. Tönnies, S. 6.) — Die Bewohner der Insel Rügen bedienten sich bis zum mittleren Zeitalter hin der Leinwand als Geld, und bis auf den heutigen Tag findet man Völker, welche sich der Fische, des Salzes, gewisser Muscheln u. s. w. als Tauschmittel bedienen. (S. Jakobsens technol. Wörterbuch, fortges. von Rosenthal, 6. Thl. das Wort »Münze.) Wie können den Gebrauch der Natur- und Kunstzeugnisse als Tauschmittel im Handelsverkehr für die erste Periode des Geldes ansehen, und dasselbe im Gegensatz zu unserem künstlichen Gelde, natürliches Geld nennen.

Welche Unbequemlichkeit aber dieses natürliche Geld als Werthmesser unserer Bedürfnisse hatte, wird Jedem gleich einleuchten, wenn er nur bedenkt, daß dasselbe keinen Allgemeinwerth haben konnte, und die Ausfüh- rung und weite Versendung desselben mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Diese Unbequemlichkeit führte die Menschen bald auf den Gebrauch der Metalle, des Goldes und Silbers. Diese sind dauerhaft, schön, selten, und mühsam zu gewinnen, und sie hatten zugleich bei allen Völkern, welche in einem geordneten Staatsverein lebten, einen Sachwerth, einen Werth in sich selbst, wie jenes natürliche Geld. Der Handel, so wie der bürgerliche Verkehr überhaupt, machte durch die allgemeine Anerkennung der edlen Metalle als Werthmesser aller Bedürfnismittel einen Riesenschritt vorwärts, obgleich die Metallstücke, in Hinsicht auf Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit, weit hinter unserm Gelde zurückbleiben. Die Stücke Gold und Silber wurden nämlich einander zugewogen, und die Kaufleute waren deshalb genöthigt, immer eine Wage bei sich zu führen. Ein solches Abwägen der Metallstücke finden wir schon im alten Testament gebräuchlich, z. B. 1 Mos. 23, 16. Das Geld bestand bei den Hebräern aus ungemünzten Silberstücken, welche man einander zuwog. Erst unter den Mak- kabäern wurde eigentliches Geld gemünzt; 1 Makk. 15, 16. (S. bibl. Real- und Verbal-Encyclopädie von Haupt, 2. Band, den Art. »Geld.«) Welche Schwierigkeit erhob sich aber, wenn die Stücke Metall den be-

stimmten Werth der erhandelten Waare nicht genau maßen, und Theilchen abgebrochen werden mußten! —

Selbst die Benennungen Pfund, Livre, Lire, Pound und Libra zeugen bis auf den heutigen Tag von dem Abwägen des Geldes in früherer Zeit. In China bezahlt man noch jetzt mit gegossenen Metallstücken nach dem Gewicht. (S. Neffenbrechers Taschenbuch der Münz-, Maas- und Gewichtskunde, 15. Aufl. S. 123.) Bei dem zunehmenden Verkehr war man genöthigt, Stücke von verschiedenem Gewicht im Voraus zu schlagen oder zu gießen, das Gewicht darauf anzumerken, und da man bald anfang, das Metall zu verfälschen, so mußte man auch den Werth darauf bezeichnen. Servius Tullius, welcher 500 Jahre vor Christi Geburt lebte, ließ auf die Metallstückchen ein Schaf oder einen Esen oder ein anderes Hausthier prägen, weshalb denn auch bei den Römern das Geld pecunia, d. i. Viehgeld (von pecus das Vieh) genannt wurde. (S. Krünig Encyclopädie, 97. Theil, S. 36; desgl. Schmieders Handwörterbuch der gesammten Münzkunde, den Art. »pecunia«; ferner Meyers Lehrbuch der römischen Alterthümer; Jakobsens technol. Wörterbuch, 6. Band, unter dem Art. »Münze.«) So ging man denn allmählig zur eigentlichen Münze über, und wir gelangen damit zur zweiten Periode des Geldes, welches wir, da es einen künstlichen Werthmesser der Dinge abgibt, im Gegensatz zu dem natürlichen Gelde, künstliches Geld, oder auch klingendes, metallisches Geld nennen können. Dieses künstliche Geld oder die Münze gewährte weit größere Bequemlichkeit, war einer größern Verbreitung fähig und beschränkte den Geldstoff auf einige Metalle. Die Zeit der Entstehung und des Gebrauchs der Münzen ist zugleich die Zeit eines größeren lebendigen Verkehrs der kultivirten Völker, ihres größeren Reichthums und Luxus. Das Geld, in der Bedeutung von Münze genommen gewann nun einen unermesslichen Einfluß auf den Handel und den bürgerlichen Verkehr, und damit zugleich auf die Kultur, und fortwährend behauptet es diesen außerordentlichen Einfluß. Man denke sich aus der menschlichen Gesellschaft das Geld weg — welche eine große Veränderung würden wir wahrnehmen! Welche eine Menge lebendiger Kräfte würde aufhören, wirksam zu sein! Von welchen unberechenbaren Folgen würde eine allgemeine Geldlosigkeit für die bürgerlichen Verhältnisse sein! »Geld regiert die Welt!« ist in dieser Hinsicht ein wahres Sprüchwort.

Die Erfahrung lehrte bald, daß betrügerische Menschen geprägte Metallstücke in Umlauf brachten, welche sowohl an Gewicht zu leicht, als auch an Gehalt zu schlecht waren. Daher kam es bald dahin, daß die Oberen und Fürsten des Volks den Münzstücken eine Bezeichnung oder ein Gepräge gaben, welches aus dem Bildnisse des Landesherrn und dessen Namen oder aus dessen Wappen und andern bedeutsamen Zeichen bestand. Solche Zeichen in betrügerischer Absicht nachzumachen, war aber zu schwer verpönt, als daß Jemand so leicht dazu hätte versucht werden können. — Das Recht, Münzen zu prägen, stand aus dem angeführten Grunde nur dem Landesfürsten zu, in Deutschland dem Kaiser, welcher aber späterhin den höhern Geistlichen und nachher auch den weltlichen Fürsten, ja auch einzelnen Städten die Erlaubniß dazu ertheilte. (S. in v. Prauns gründliche Nachricht vom Münzwesen u. s. w., die Vorrede von Joh. Dav.

Köhler, S. XVI. u. f.) Da nun das Recht, Münzen zu prägen, in die Hände vieler kam, so ergiebt sich von selbst daraus eine große Man- nigfaltigkeit der Münzen, ihre Ungleichheit an Gewicht und Gehalt, und späterhin die große Verwirrung im Münzwesen. Karl V. suchte in den Jahren 1524 und 1551, und Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1559 Ueber- einstimmung in den deutschen Münzen zu bewirken, aber ohne Erfolg. In den verschiedenen Kreisen Deutschlands erschienen verschiedene Münz- ordnungen. Im Jahr 1524 wurde jedoch allgemein festgesetzt, das Münz- metall nach der kölnischen Mark (= 16 Loth oder 24 Karat oder = 288 Grän) abzuwägen, und sowohl die Anzahl einer bestimmten Münzsorte, als auch den Gehalt derselben nach diesem Gewicht zu bestimmen. Es wurde von dieser Zeit an der Gulden als Normalmünze angenommen, und die gesetzliche Vorschrift, wie viel derselben aus einer Mark Silber sollten geprägt werden, Münzfuß oder nach dem Gulden, der Hauptmünze, Gul- denfuß genannt. Unter den verschiedenen deutschen Münzfüßen merken wir folgende neuere an: 1) den Konventions-Courant- oder 20Guldenfuß von 1748 und 1761; 2) den Konventions- oder 24Guldenfuß; 3) den preuß. Courant- oder den Graumannischen 21Guldenfuß vom Jahr 1750. (S. v. Prauns gründl. Nachricht vom Münzwesen zc.)

Der 20Guldenfuß erhielt, ungeachtet mancher Versuche und Berathungen auf dem Reichstage, in Deutschland keine allgemeine Annahme. Durch die zu Augsburg versammelten Kreisstände wurde den 6. Mai 1761 festgesetzt, »dass — so lauten die eigenen Worte des Beschlusses — das »konventionsmäßige Verhältniß des Goldes gegen das Silber, wie 1 gegen » $14\frac{11}{71}$  zum ursprünglichen Maaßstocke des Reichs-Dukaten und Konven- »tions-Thalers, sofort aber in dieser Abmaasse, der gerecht ausgemünzte »Reichs-Dukaten zum Maaßstocke der Goldsorten, ohne Ausnahme, und »der nach dem konventionsmäßigen Schrot und Korn ausgestückelte Thaler »zum Maaßstocke der auszumünzenden Silberforten, allerdings genommen, »so weiter aber der konventionsmäßige 20Guldenfuß, bis auf die Fünf- »kreuzerstücke, inclusive, ohnabweichig und ohnmangelbar, beibehalten »werden sollte zc.«

Es wurde ferner bestimmt, »dass aus der feinen Mark \*) Gold » $67\frac{67}{71}$  Dukaten zu  $4\frac{1}{4}$  Gulden geprägt werden sollten;« mithin wurde die feine Mark zu 283 Gulden 5 Kreuzer  $3\frac{7}{71}$  Pfen. ausgebracht. Auf die rauhe Mark von 21 Karat 8 Grän fein kamen 67 Dukaten; (das Silber wurde, wie gesagt, zum Gold in das Verhältniß 1 zu  $14\frac{11}{71}$  ge- setzt); auf die rauhe Mark Silber von  $13\frac{1}{3}$  Loth fein gingen  $8\frac{1}{3}$ , auf die feine Mark 10 Speciesthaler zu 2 Gulden.

Der deutsche Kaiser Franz I. gründete schon im Jahre 1748 den 20Guldenfuß, und der Churfürst von Baiern trat, durch eine besondere Konvention zu Wien den 20. September 1753 diesem neuen Münzfüße

\*) Bekanntlich bestehen die Gold- und Silbermünzen nicht aus reinem Golde oder Silber; jene erhalten einen Zusatz von Silber oder von Silber und Kupfer, diese einen Zusatz von Kupfer. Das reine Metall der Münze heißt Korn, das gemischte wird Schrot genannt. Daraus er- gibt sich die Bedeutung von Schrot- und Korngewicht. Eine Mark reines Silber oder Gold heißt eine feine Mark, eine Mark gemisch- tes Gold oder Silber eine rauhe Mark. —

bei, woher sich denn auch die Benennung Konventionsfuß und Konventionsgeld ergibt. Es währte aber kaum ein Jahr, so fiel Baiern schon wieder ab. Als Beweggrund hierzu führte der Churfürst an:

»Weil ihm zeithero, durch die konventionmäßige Devaluation der, »in seinen Landen, umgelaufenen gewöhnlichen Münzsorten, nicht »nur in seinen Kassen ein eigener großer Verlust erwachsen, sondern auch solcher, wegen der Ungleichheit in dem Handel mit »den Nachbarn, immer sichtbarer würde, dahero ihm ganz unvermeindlich der Ueberschritt zu einem Provisionalmittel gefallen, womit, bis zum Erfolg eines allgemeinen Reichsmünzbeschlusses, »seinen Landen und Leuten besser vorgeesehen werden könnte.«

Die Gemahlin von Kaiser Franz, Maria Theresia, durch deren Vermittelung Baiern dem 20Guldenfuß beigetreten war, gab ihre Unzufriedenheit über diesen Abfall zu erkennen, äußerte aber zugleich, »daß, wenn »durch ihre Gegengründe der Churfürst nicht vielmehr sich zu einem Umtitte noch bewegen lassen wollte, er wenigstens nicht zu einer Verkürzung des Schrot und Kornes sich herablassen möchte.« Der Erfolg bestätigte auch eine Erwartung solcher Art. Der Churfürst von Baiern blieb im Gange der Fortmünzung nach den Grundsätzen des 20Guldenfußes, er steigerte jedoch den Werth der Ausgabe des Geldes bis auf 24 Gulden. (S. v. Praun.) Der 24Guldenfuß kann also eigentlich nicht als ein neuer Münzfuß betrachtet werden; die nach dem 20Guldenfuß bestehenden Münzsorten wurden um  $\frac{1}{5}$  ihres Werthes erhöht. Der Dukaten kam von  $4\frac{1}{2}$  Gulden auf 5, der Karolin von  $9\frac{1}{2}$  Gulden auf 11, der Konventionsthaler von 2 Gulden auf  $2\frac{2}{5}$ , ein sogenanntes Kopsstück von 20 Kreuzer auf 2 Kreuzer.

Im Jahr 1750 wurde in den preussischen Staaten durch die Bewirkung des Münz-Direktors Graumann der 21Guldenfuß eingeführt, welcher deshalb auch der Graumannische Münzfuß genannt wird. Mit diesem stimmt der jetzige neue Münzfuß in den gröberen Silberforten, so wie auch in der Goldmünze überein. Nur in der Scheidemünze, in der Eintheilung des Thalers und in der Bestimmung des Münzgehaltes weichen beide von einander ab. Das Gesetz über die neue Münzverfassung in den preussischen Staaten vom 30. September 1821 lautet also:

»Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

»In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und »Silber in unsern sämtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besondern Währungen einzelner Landestheile, »für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest »bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen »den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, »ordnen und gebieten Wir, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

1. »Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bis-

»herigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher der-  
»gestalt ausgeprägt werden, daß fünfunddreißig Stück eine Mark wiegen,  
»und in dieser Mark zweihundert sechsßzig Grän feines Gold enthalten.

2. »Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf  
»Thaler angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eifß Dreizehn-  
»theil ( $193\frac{11}{13}$ ) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3. »Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhält-  
»niß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4. »Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der preussische  
»Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wie-  
»gen, und zweihundert und sechsßzehn Grän feines Silber enthalten. Vier-  
»zehn preussische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5. »Das bisher ausgegebene kleine Courant, das nach dem Münz-  
»fuße von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers aus-  
»geprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-  
»Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen  
»gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den  
»Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6. »Die alten Einsechstel- und Einsechßthel-Thalerstücke, die ohne-  
»hin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe  
»sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke,  
»sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber,  
»nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7. »Künftig wird der preussische Thaler in Unseren sämtlichen  
»Staaten in dreißig Silbergroßchen getheilt. Es sollen deshalb Silber-  
»großchen in Billon \*) ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur  
»Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlun-  
»gen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden  
»können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroßchen anzunehmen; dage-  
»gen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Un-  
»staaten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in sofern  
»die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstelstück zur Ausgleichung  
»der Summe erforderlich ist.

»Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts 1. Thl. 16. Tit. §. 77  
»ist also hiermit aufgehoben.

8. »Einhundert sechsß und zwei Drittel ( $106\frac{2}{3}$ ) Silbergroßchen-  
»Stücke sollen eine Mark wiegen, und vierundsechßzig Grän feinen Sil-  
»bers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroßchen-  
»Stücken zu sechsßzehn Thalern ausgebracht.

9. »Die Ausmünzung der Silbergroßchen-Stücke soll in Unseren  
»Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon  
»aber mehr nicht in Umlauf gebracht werden, als erforderlich ist, um den  
»im 7. §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10. »Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten

\*) Billon wird das Münzmetall genannt, wenn weniger edles Metall als un-  
edles darin enthalten ist. Gold oder Silber unter 144 Grän haltig,  
oder Gold unter 12 Karat, Silber unter Stöthig, ist Billon.

Ann. d. Verf.

» auf die eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Cours; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thälern zu dreißig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11. » Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. » Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen Sechspfennig-Stücke in Billon, » verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, » Drei-, Zwei- und Einpfennigstücke in Kupfer ausgeprägt, in soweit dies » zur Ausgleichung im kleinen Verkehre nöthig sein sollte, mehr aber nicht, » in Umlauf gesetzt werden.

12. » Die Verhältnisse der alten preussischen Scheidemünze in Billon » bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt vom 13. Dezember » 1811 bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in preussischem Courant an sie zu machen ist, » auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältniß von zweiundvierzig » Groschen-Stücken, zweiundfünfzig und ein halb Döttchen- oder Böhmen- » Stücken und vierundachtzig Sechspfennigstücken für den preussischen Thaler überall anzunehmen.

» Es soll aber, nach der Bestimmung des Ediktes vom 13. Dezember » 1811, diese Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, » affinitet und in Courant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin » durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13. » Die preussische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Oberpräsidenten » Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues » Kupfergeld umzutauschen.

14. » Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt » haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silber- » groschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre » Rechnungen in Thälern zu dreißig Silbergroschen, und Silbergroschen zu » zwölf Pfennigen.

» Im Privatverkehre bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch » ferner gestattet.

15. » Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen coursirende » nichtpreussische Münzen sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit » dem preussischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungs-Tabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16. » Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen » so viel Stücke, als zusammen genommen einen Silbergroschen ausmachen, » ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

- » des Vierpfennigstückes fünfzwoölftheil Loth,
- » des Dreipfennigstückes fünfsechszehnthel Loth,
- » des Zweipfennigstückes fünfvierundzwanzigtheil Loth,
- » des Einpfennigstückes fünfachtundvierzigtheil Loth.

17. » Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Ge-

» setze in Unserem Staate im Umlaufe sein werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts verkürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18. » An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Procent gebuldet werden.

19. » An den einzelnen preussischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Procent betragen dürfen.

20. » An den einzelnen Eisechstelstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Procent übersteigen.

21. » Wir behalten Uns vor, eigene, von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgelbes aller Art, zu wachen, das selbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Oberpräsidenten vorzulegen haben werden.

22. » Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neuchâtel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

» Wir befehlen Unseren Ministerien und sämtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Gränzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

» Urkundlich u. s. w. «

Man unterscheidet bei den verschiedenen Münzsorten einen äußern und einen innern Werth. Jener ist sehr wandelbar und von manchen Umständen abhängig; dieser ist gesetzlich, daher, bis er von der Regierung anders bestimmt wird, beständig. Um den gegenseitigen beständigen Werth der verschiedenen, sowohl inländischen als ausländischen Münzsorten bestimmen zu können, hat man genau ausgemittelt, wie viel derselben auf eine köln. Mark sein gehen. Auf diese Weise kann man sie in Verhältniß stellen und ihren gegenseitigen Werth leicht berechnen. Weiß ich z. B. daß 10 Konventionsthaler, desgleichen auch 14 preussische Thaler eine Mark fein Silber enthalten, so sind 14 preussische Thaler = 10 Konventionsthaler. Aus einer Mark fein Gold werden  $67\frac{67}{71}$  Dukaten und ebenso  $38\frac{10}{13}$  Friedrichsd'or geschlagen, also sind  $67\frac{67}{71}$  Dukaten =  $38\frac{10}{13}$  Friedrichsd'or.

Nach dem angeführten preussischen Münzgesetze gehen 35 Friedrichsd'or auf die raue Mark; die coursirenden Friedrichsd'or aber haben nicht genau das gesetzliche Gewicht. Gesetzlich enthält die raue Mark Gold, aus welcher Friedrichsd'or geprägt werden 260 Grän oder 21

Karat 8 Grün (=  $21\frac{2}{3}$  Karat Gold); die im Umlauf befindlichen haben aber einige Grün weniger. So verhält es sich mit allen andern Goldmünzen, welche eine Zeitlang im Umlaufe waren. Daher hat man denn einen etwas leichtern Fuß, den Passirfuß angenommen, nach welchem etwas mehr als 35 Stück Friedrichsd'or auf die rauhe und gegen 39 Stück auf die feine Mark gehen. Rechnet man nun eine solche Passirpistole zu 5 Thaler und 39 Stück derselben auf die feine Mark, so ergibt sich für diese ein Werth von  $39 \text{ mal } 5 = 195$  Thaler, da sie doch gesetzlich nur einen Werth von  $38\frac{10}{13}$  mal 5 Thlr. =  $193\frac{11}{13}$  Thaler hat. Daher kommt es nun, daß die gesetzliche Pistole nach dem Passirfüße etwas über 5 Thaler zu stehen kommt. —

Ein Staat kann, gleich Privatpersonen, in Umstände gerathen, z. B. durch Krieg, daß er für den Augenblick eine Geldsumme bedarf, welche von den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden kann. Wenn nun die Staatskasse nicht hinreichende Mittel besitzt, und der Landesherr es nicht für gut findet, durch Erhöhung der Steuern den Ueberschuß der Ausgaben zu decken, so nimmt die Regierung gewöhnlich ihre Zuflucht zu einer Anleihe. Eine solche kann aber in so mißlichen Verhältnissen oft nur mit beträchtlichem Nachtheil gemacht werden. Die Theilnehmer einer Anleihe erhalten für ihre baare Auszahlung einen, mehr oder weniger beträchtlichen Vortheil in einem besondern Staatsschuld-scheine (Partialobligation), so daß ihnen oft für 80 oder 90 Thaler baar, 100 Thaler in solchen Scheinen, Staatspapiere genannt, erhalten. Ein vortheilhafterer Weg für den Staat ist der, wenn er bei einem etwaigen Geldbedürfnisse kleine sichere Anweisungspapiere auf klingendes Geld macht, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, mit andern Worten, wenn er Papiergeld schafft. Der Staat hat dabei den Gewinn, daß eine solche Summe Papiergeld nicht verzinslich ist. So haben wir denn die dritte Periode des Geldes, nämlich: Papiergeld, künstliches Geld ohne Selbstwerth, zu welchem, in gewissem Betracht auch die eben erwähnten Staatspapiere, so wie auch die Banknoten oder Bankscheine gehören. Das Papiergeld ist ein Stellvertreter des baaren Metallgeldes, kann aber im Verkehre oft größere Bequemlichkeit gewähren, als dieses. Es ist aber durchaus nothwendig, daß das Papiergeld sich allgemeines Vertrauen (Credit) erwirbt. Zu dem Ende wird in manchen Staaten verordnet, daß dasselbe in den öffentlichen Kassen, ohne Verlust gegen Metallgeld eingewechselt werden kann.

Im preussischen Staate sind bis jetzt an Papiergeld im Umlauf für 17,242347 Thaler, und zwar für 7,282972 Stück von 1 Thaler, 997005 Stück von 5 Thaler, und 99487 Stück von 50 Thaler. Das Papiergeld steht mit dem Silbergelde pari. — Im österreichischen Staate betrug im Jahre 1830 das Papiergeld 48,874863 Gulden in Einlösungs- und Anticipationsscheinen \*); im Jahre 1826 betrug sie

\*) Die Wiener Zeitung vom 10. Januar d. J. enthält folgenden Ausweis über die im Umlauf befindlichen Einlösungs- und Anticipations-scheine. Laut Abschluß vom 30. Juni 1833 waren im Umlaufe 28,542,888 Florin; gegen unbrauchbare durch Verwechslung eingegangene Scheine wurden an neu verfertigten ausgegeben 6,448,996 Fl.; Summa 34,991,884 Fl.

noch 118,069832 Gulden. (Siehe in Noback's Handbuch diesen Artikel unter Wien). Das österreichische Papiergeld besteht aber theils in Banknoten, welche mit dem Silbergelde pari stehen, theils in sogenannten Wiener Währung (W. W.), unter welchen man die Einlösungs- und Anticipationscheine versteht. 100 Gulden Konventions-Courant sind gesetzlich — 250 Gulden W. W. Im Jahr 1810 war das österreichische Papiergeld, durch die unglücklichen Kriege Oesterreichs mit Frankreich so gesunken, daß man 1250 Gulden Papiergeld für 100 Gulden Silbergeld erhielt. (S. Berghaus über das repräsentative Geldsystem). — In Rußland waren bis zum 1. Januar 1829 an Papier-Rubel in Umlauf für 595,776310; seit August 1831 kamen noch hinzu 30,000000 Rubel neue Reichsschatzbillers, welche aber nach 4 Jahren wieder eingezogen werden sollen. Der preussische Kurs gegen russische Bankrubel steht jetzt ungefähr 30 d. h. 100 Banko-Rubel werden mit 30 Thalern bezahlt; dagegen sind nach dem Münzgesetze 13 Silberrubel = 14 Thaler preuß. Cour. — Sachsen hat für  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler Papiergeld im Umlauf, welches (nach Nelkenbrecher) im bürgerlichen Verkehr mit dem klingenden Gelde pari steht, bei der Auswechslungskasse aber gegen 1 % verliert. — Schweden hat bis gegen Anfang des Jahres 1829 für 29,000000 Speciesthaler Papiergeld im Umlauf, von welchen  $2\frac{2}{3}$  auf einen Silberthaler gehen, oder 8 Thaler Papiergeld (Bankozettel) — 3 Thaler in Silber, oder 100 Thaler in Silber —  $266\frac{2}{3}$  Thaler in Bankzettel; 1 Thaler in Papier wird zu  $17\frac{1}{4}$  Sgr. gerechnet. — Dänemark besaß im Jahr 1813 an 48,834,256 Thaler 87 Schill. in Papiergeld. Aus der Jahresrechnung der Nationalbank vom August 1832 bis 1833 und dem angehängten Status der Bank vom 31. Juli 1833 ersieht man, daß von jenem Betrag bereits die Summe von 31,622437 Th. 94 Schill. eingezogen ist, und daß also nur noch 17,211918 Rbthlr. 89 Schill. an Bankzetteln und Zinsen in Circulation sind. Das Kapital der Bank besteht aus 4,429,519 Rbthlr. 46 Schill. und die sichere Bankhaft beträgt 26,809001 Rbthlr. 14 Schill. —

Nun gehen wir zu den Münzen über, welche gar keinen materiellen Stoff haben und nur als Vorstellung einen Werth besitzen. Dies sind die sogenannten Ideal- oder fingirte Münzen, welche, da sie sich nicht wirklich vorfinden, durch geprägte Münzen repräsentirt werden. Als Ideal-Geld ist es dem Real-Geld entgegengesetzt, basirt aber seinen Werth dennoch auf dieses (Realgeld), durch welches dasselbe denn auch wirklich realisirt wird. Es gehören dazu z. B. Gulden, Pfund vlämisch, Bankothaler und Bankopfund, die Reichsthaler von 90 Kreuzer u. a. m. Nach diesen fingirten Münzen wird häufig Buch und Rechnung gehalten, weshalb sie denn auch wol Rechnungsmünzen genannt wer-

Dagegen liegt bis 31. Dezember 1833 eingelöstes Papiergeld zum Verbrennen bereit 22,946,300 Fl.; hiervon ab die bereits mit 30. Juni 1833 als zum Verbrennen bereit liegend aufgeführten 21,169,950 Fl., mithin verbleiben 1,776,350 Fl., an unbrauchbaren Scheinen wurden gegen obige neu verfertigte durch Verwechslung eingenommen 6,448,996 Fl., Summa 8,225,346 Fl., mithin verbleiben mit 31. Dezember 1833 im Umlaufe 26,762,538 Florin. (Siehe Elberfelder Allgemeine Zeitung 1834, Nr. 18.)

den, im Gegensatz von den wirklich geprägten, welche Zahlungsmünzen heißen. Indes sind in manchen Ländern die Zahlungsmünzen zugleich Rechnungsmünzen, z. B. in Preußen der Thaler, in Holland der Gulden, in Frankreich der Frank. Manche Rechnungsmünzen, welche jetzt nur als fingirte gelten, waren ehemals wirklich vorhanden. Wegen ihres vorzüglich guten Gehalts, wurden sie in andere Münzen umgeschmolzen, und bestanden nur noch dem Namen nach.

Dem Kaufmanne besonders ist die Kenntniß der Rechnungsmünzen sowohl, als auch der Zahlungsmünzen unentbehrlich; überhaupt aber ist einige Kenntniß vom Münzwesen und den Geldverhältnissen für den allgemeinen Verkehr von großem Nutzen. Wir fügen deshalb ein Verzeichniß der wichtigsten Rechnungs- und Zahlungsmünzen bei, und zwar mit Angabe ihres Werthes in preuß. Cour., wobei wir vorzüglich das erwähnte Handbuch von Noback (1833), die neueste (15.) Ausgabe von Nelfenbrechers Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde, Flügels Courszettel, sechste Auflage (1832) u. a. m. benutzt haben. In Betreff der Goldmünzen muß hier noch bemerkt werden, daß bei a) der gesetzliche Werth in Friedrichsd'or zu 5 Thaler, bei b) in Passirpistolen und bei c) in Friedrichsd'or zu 5 Thaler mit  $13\frac{1}{3}$  pCt. Agio angegeben ist. Dukaten sind nach dem gesetzlichen Werthe von  $2\frac{3}{4}$  Thaler angenommen und dann mit 18% Agio berechnet worden, da sich dann der Werth von 3 Thaler  $7\frac{1}{2}$  Sgr. ergibt. Indes ist der äußere Werth meistens einige Sgr. geringer und die verschiedenen Dukaten differiren auch an Gehalt um einige Grän.

## Uebersicht der wichtigsten Zahl- und Rechnungsmünzen.

### I. Europa.

#### B a d e n

rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfen. im 24Guldenfuß; 1 Gulden = 17 Sgr. 6 Pf. Ein Kronenthaler zu 2 Gulden, 42 Kreuzer,  $9\frac{1}{11}$  Stück auf die feine Mark = 1 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. Ein Reichs- oder Speciezs- (Konv.-) Thaler zu 2 Gulden 24 Kreuzer, nach genauen Untersuchungen (Noback) = 1 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. Nelfenbr. gibt die 2 Guldenstücke von 1819 bis 1827 zu 1 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. an  $12\frac{1}{4}$  St. a. d. f. Mark. Seit 1828 erscheinen Thalerstücke zu 100 Kreuzer = 28 Sgr. 6 Pf.,  $14\frac{3}{11}$  St. a. d. f. M. Preuß. Thaler werden seit 1830 zu 105 Kreuzer angenommen (Nelf.). — Ein Zehnguldenstück (Doppeldukat) von 1819 bis 1827 = a) 5 Thlr. 4 Sgr 4 Pf. b) 5 Thlr. 7 Sgr. c) 5 Thlr. 25 Sgr.,  $37\frac{6}{100}$  St. a. d. f. M. — Seit 1828 werden Zehnthalerstücke zu 1000 Kreuzer geprägt,  $22\frac{194}{325}$  a. d. f. M. = a) 8 Thlr.  $17\frac{1}{3}$  Sgr. b) 8 Thlr.  $21\frac{3}{4}$  Sgr. c) 9 Thlr.  $21\frac{2}{3}$  Sgr. Rheingolddukaten nach dem gewöhnlichen Werth. (Nach engl. und französ. Untersuchungen von 1819 u. 1820 haben sie jedoch einen geringern Werth. Nob.)

## B a i e r n

rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pf. im 24 Guldenfuß, zu 17 Sgr. 4 Pf. 1 Konventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzer = 1 Thlr. 12 Sgr., 10 Stck. a. d. f. M., halbe nach Verhältniß; 1 Kopfstück zu 24 Kreuzer = 7 Sgr. 1 Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer = 1 Thlr. 16 Sgr. bein.  $9\frac{18}{100}$  St. a. d. f. M. — Dukaten nach dem Reichsfuß; 1 Karolin zu 11 Gulden im 24 Guldenfuß,  $31\frac{27}{200}$  Stck. a. d. f. M. = a) 6 Thlr.  $6\frac{2}{3}$  Sgr., b) 6 Thlr. 10 Sgr., c) 7 Thlr.; 1 Mark'or im 24 Guldenfuß zu  $7\frac{1}{3}$  Gulden oder 2 Goldgulden,  $46\frac{7}{10}$  Stück a. d. f. M. = a) 4 Thlr.  $4\frac{1}{2}$  Sgr., b) 4 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., c) 4 Thlr. 21 Sgr.

1. Anmerk. Augsburg hat 3 Währungen, 1) die Baarenzahlung, d. i. den 24 Guldenfuß, 2) die Wechselzahlung oder den 20 Guldenfuß (Cour.), 3) das Girogeld, nur in den Wechsel-Courjen auf Amsterdam und Hamburg gebräuchlich. 100 Thaler oder Gulden Girogeld = 127 Thaler oder Gulden Cour. oder im 20 Guldenfuß. 1 Guld. Cour. = 21 Sgr.
2. Anmerk. Seit 1830 wird der preuß. Thaler, selbst in den Staatskassen zu 105 Kreuzer angenommen. (Neskenbr.)

## B a s e l

rechnet nach Schweizer-Franken zu 10 Bagen à 10 Rappen; im bürgerlichen Verkehr auch nach Gulden zu  $1\frac{1}{2}$  Schweizerfranken, oder zu 15 Bagen à 4 Kreuzer. 1 Schweizer-Frank = 12 Sgr. 27 Schweizerfranken = 40 französ. Franken; nach diesem Verhältnisse kommen etwas mehr als 35 Schw.-Frk. auf 1 köln. M. f. Ein 4 Frankenstück zu 40 Bagen oder  $2\frac{2}{3}$  Gulden = 1 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Ein Neuthaler v. J. 1795 zu 30 Bagen oder 2 Gulden = 1 Thlr. 9 Sgr. — Neue Pistolen zu 16 Schw. Fr.,  $33\frac{969}{1000}$  Stück a. d. f. M. = a) 5 Thlr. 21 Sgr. b) 5 Thlr. 24 Sgr. c) 6 Thlr. 12 bis 13 Sgr. — Dukat  $68\frac{1}{2}$  Stück a. d. f. M. Ueberhaupt herrscht in den verschiedenen Cantons der Schweiz auch eine große Verschiedenheit der Münzsorten.

## B e l g i e n

rechnet nach Gulden (Florin) zu 100 Cents,  $24\frac{327}{1000}$  Florin a. d. f. M. =  $17\frac{1}{4}$  Sgr.; auch die frühere Eintheilung der Gulden in 20 Stüver à 12 Deniers ist hie und da noch gebräuchlich. 1 Pfund oder Livre vlämisch galt demnach  $2\frac{1}{2}$  Thaler oder 6 Gulden, 1 Gulden = 40 Groot oder  $3\frac{1}{3}$  Schill. vläm. Die früher geprägten Souveraind'or = a) 8 Thlr. 10 bis 11 Sgr., b) 8 Thlr. 15 Sgr. c) 9 Thlr. 13 Sgr.;  $23\frac{18}{100}$  St. a. d. f. M. — Ein Zehnguldenstück seit 1816 = a) 5 Thlr., b) 5 Thlr. 3 Sgr., c) 5 Thlr. 21 Sgr.,  $38\frac{3}{5}$  St. a. d. f. M. 100 Florin niederl. Cour. = 116 Florin  $13\frac{1}{4}$  Stüver Brab. Cour. =  $211\frac{64}{100}$  Frank's in franz. Cour., ein feststehendes Verhältniß. (Neskenbr.)

## B e r n

führt Buch und Rechnung wie Basel.

## B ö h m e n

rechnet, wie auch Mähren, nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfen., im 20Guldenfuß, 1 Gulden = 21 Sgr. (S. Wien).

## B r a u n s c h w e i g

rechnet jetzt nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfen., früher nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfen.  $13\frac{1}{3}$  Stück a. d. f. M. 1 Th. = 1 Thlr.  $1\frac{1}{2}$  Sgr. 2 Thlr. = 3 Gulden à 16 Sgr. oder 24 Mariengroschen. 1 Mariengulden = 20 Mariengr. 1 Speciesthaler, 10 a. d. f. M. = 1 Thlr. 12 Sgr. Ein doppelter Karld'or gilt nach einer im Jahr 1831 in Berlin gemachten durchschnittlichen Bestimmung von 11500 Stück = a) 9 Thlr.  $24\frac{1}{3}$  Sgr. b) 9 Thlr.  $29\frac{1}{2}$  Sgr. c) 11 Thlr. 3 Sgr. (Nelkenbr.)

## B r e m e n

rechnet nach Thalern zu 72 Groot à 5 Schwaren in Golde, (die Pistole zu 5 Thlr.) Nach Noback sind seit etwa 50 Jahren weder Gold- noch Silbermünzen geprägt worden. Der Zahlwerth ist der Friedrichsd'or und andere Pistolen zu 5 Thlr., im kleinen Verkehr der 20Guldenfuß. 1 Thlr. in Gold = 1 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

## D ä n e m a r k

rechnet nach Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16 Schilling,  $18\frac{1}{2}$  Stück a. d. f. M., 1 Thlr. =  $22\frac{2}{3}$  Sgr.; ein Speciesthaler = 2 Reichsbankthaler. Seit dem 5. Jan. 1813 ist der Reichsbankthaler im ganzen Dänischen Staate als Rechnungsmünze eingeführt. Von wirklichen Speciesthalern gehen  $9\frac{1}{4}$  Stück a. d. f. Mark; 1 Speciesthaler = 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. (Nob.) Im gemeinen Handel gilt noch Dän. Cour,  $11\frac{1}{2}$  Thlr. oder 34 Mark a. d. f. Mark. Im Handel coursirt nur Papiergeld. (Nelkenbr.) — Ein Frederikd'or,  $39\frac{7}{24}$  Stück a. d. f. M., = a) 4 Thlr. 28 Sgr. b) 5 Thlr. c) 5 Thlr.  $17\frac{3}{4}$  Sgr. Ein Christand'or, nach englischen und französischen Untersuchungen = a) 5 Thlr. b) 5 Thlr. 3 Sgr. c) 5 Thlr. 20 Sgr.;  $38\frac{769}{1000}$  a. d. f. Mark. (Noback und Heinemann)

## England, nebst Schottland und Irland

rechnet nach Pfund (pound, livre) Sterl. zu 20 Schill. à 12 Pence Bis zum Jahre 1816 gingen  $42\frac{6}{11}$  Schilling auf eine feine Mark Silber, jeder an Silberwerth von 9 Sgr. 10 Pf.; auf eine Mark f. Gold gingen  $30\frac{4058}{10000}$  Stück Guinee'n à 21 Schill., jede an Werth = a) 6 Thlr. 11 Sgr. b) 6 Thlr.  $14\frac{1}{2}$  Sgr. c) 7 Thlr. — Die Guinee war bis dahin die wirkliche Goldmünze von Großbritannien und Irland. Im Jahr 1816 hat aber das englische Münzwesen eine Veränderung erlitten. An die Stelle der Guinee sind die Sovereigns (Sovereign) zu 20 Schillingen gekommen. So wie bisher  $44\frac{1}{2}$  Guineen zu 21 Schilling =  $934\frac{1}{2}$  Schilling auf ein englisch Pfund gingen, so wie-

gen  $46\frac{29}{40}$  Sovereign zu 20 Schilling =  $934\frac{1}{2}$  Schilling ebenfalls ein solches Pfund. Diese neue Goldmünze hat mit jener älteren gleichen Gehalt, nämlich  $\frac{11}{12}$  Gold. Auf eine kölnische Mark fein Gold gehen  $31\frac{926}{1000}$  Sovereigns, jeder an Werth a) 6 Thlr. 2 Sgr. b) 6 Thlr. 5 Sgr. c) 6 Thlr. 27 Sgr. — Was die neue Silbermünzung betrifft, so theilen wir darüber mit, was Klöber in der zweiten Auflage seines öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M. 1822 berichtet:

»Die Münzgesetze von Großbritannien erkannten, bis in das Jahr 1816 keinen Schlagschag, sondern die Regierung bestritt aus der Staatskasse die Fabrikationskosten der Münze unter Verbotung der Ausfuhr aller Münzen, nicht aber der rohen Metalle... Aber eine königliche Verordnung vom 22. Juni 1816 verfügt, daß, nach einem bekamnt zu machenden Tage, Silbermünzen und Stangen Silber in die Münze gebracht werden können, um nach dem Fuß von 66 Schillingen per Pfund Troy-Gewicht, gesetzmäßigen Silbers, 11 Unzen 2 Pennyweights ( $14\frac{1}{2}$  Loth fein) geprägt zu werden, wovon 62 Schilling per Pfund dem, der das Silber bringt, und 4 Schilling für Legirung, Abgang und Prägekosten zurückbehalten werden sollen, die zu den Prägekosten zu verwenden; der etwa sich ergebende Ueberschuß aber dem consolidirten Fonds zuzuwenden sey. Ein unverhältnißmäßiger Schlagschag, von  $6\frac{2}{33}$  pEt. von den ausgemünzt werdenden Summen! während Frankreich bei Silbermünzen mehr nicht als  $1\frac{1}{2}$  pEt., bei Gold nicht völlig  $\frac{1}{3}$  pEt. gestattet. — Jene Verordnung erklärt (Art. 11) bei Zahlungen, die 40 Schillinge übersteigen, die Goldmünzen für das einzige rechtmäßige Zahlungsmittel, die Silbermünzen aber (Art. 12) nur bis zu dem Belauf von 40 Schillingen, so daß niemand schuldig ist, bei Zahlungen mehr als 40 Schillinge in Silber anzunehmen.«

Das Schrotgewicht eines neuen Schilling beträgt  $117\frac{66}{100}$  holl. Aß ( $87\frac{3}{11}$  engl. Grän), das Korngewicht  $108\frac{83}{100}$  holl. Aß; der Silberwerth ist 9 Sgr. 5 Pf.; 1 Schilling im Goldwerth (gegen Friedrichsd'or zu  $5\frac{2}{3}$ )  $10\frac{1}{3}$  Sgr. Eine neue Krone von 5 Schilling,  $8\frac{99}{1000}$  Stück a d. f. Mark, = 1 Thlr. 17 Sgr., 31 alte Schilling = 33 neue. Nach Melkenbrecher befanden sich 1829 am 22. September 18,873,740 Kstl. in 1, 2 und 5 Pfundnoten in Umlauf.

## Frankfurt a. M.

rechnet nach Reichsthalern zu 90 oder nach Gulden zu 60 Kreuzer. Ein Thaler =  $4\frac{1}{2}$  Kopfstück oder  $22\frac{1}{2}$  Baken à 4 Kreuzer, ein Gulden = 3 Kopfstück oder 15 Baken. Im Handel, bei Waarenzahlungen, gilt der 24Guldenfuß oder der 16Reichsthalerfuß; die Wechselzahlung geschah früher genau im 20Guldenfuß, so daß 20 Gulden Wechselzahlung = 24 Gulden Waarenzahlung, jetzt wird dies Verhältnis nach einem ständigen Werth der Karolin bestimmt, welche in Wechselzahlung zu  $9\frac{1}{2}$  Gulden und in Waarenzahlung zu 11 Gulden (= 4 fß. Kronenthaler zu  $2\frac{3}{4}$  Gulden) gerechnet werden. Demnach verhalten sich nun beide Zahlungsarten wie  $9\frac{1}{2}$  zu 11, oder wie 46 zu 55, d. h. 46 Rthlr. oder Gld. Wechselgeld = 55 Rthlr. oder Gulden

Waarenzahlung. Dukaten nach dem Reichsfuß im gewöhnlichen Werth obgleich nach englischen und französischen Untersuchungen vom Jahr 1819 und 1830 statt  $67\frac{67}{71}$  Stück  $68\frac{1989}{10000}$  a. d. f. Mark gehen.

## F r a n k r e i c h

führt Buch und Rechnung in Francs zu 100 Centimen, früher in Livres zu 20 Sols à 12 deniers. Gesetzlich muß ein Frank 5 Grammen wiegen, und an Gehalt genau  $\frac{9}{10}$  fein sein. Der Zusatz (alliage) beträgt daher  $\frac{1}{10}$ , und ein Frank enthält demnach  $4\frac{1}{2}$  Grammen Silber. Eine kölnische Mark wiegt  $233\frac{3}{4}$  französische Grammen. Dividirt man diese durch  $4\frac{1}{2}$ , so ergibt sich, daß auf eine kölnische Mark  $51\frac{944}{10000}$  Franks gehen, welches Resultat mit der Angabe von Nelkenbrecher genau übereinstimmt. — Nach dem französischen Münzgesetze sollen 155 Zwanzigfrankenstücke ein Kilogramm d. i. 1000 Grammen wiegen, darnach kommen auf eine kölnische Mark von  $233\frac{3}{4}$  Grammen,  $724\frac{5}{8}$  Franks in diesen Goldmünzen. Die Goldmünzen enthalten aber ebenso wie die Silbermünzen  $\frac{1}{10}$  Zusatz; daher sind in diesen  $724\frac{5}{8}$  Zwanzigfrankenstücken nur  $\frac{9}{10}$  köln. Mark Gold. Berechnen wir nun nach dem Verhältniß 9 zu 10 die Anzahl Franks, welche auf eine kölnische Mark fein Gold gehen, so finden wir  $805\frac{139}{1000}$ , welches der Angabe von Nelkenbrecher wieder sehr nahe kommt, welcher  $805\frac{140}{1000}$  angibt. — Ein Fünffrankenstück,  $10\frac{394}{1000}$  Stück a. d. f. Mark, = 1 Thlr. 10 Sgr. 5 Pfen. 1 Laubthaler oder 6 Livre Stück,  $8\frac{93}{100}$  St. a. d. f. Mark = 1 Thlr. 17 Sgr. 1 Zwanzigfrankenstück = a) 4 Thlr. 24 Sgr. b) 4 Thlr. 27 Sgr. c) 5 Thlr. 13 Sgr.; (die von 1815 und 1831 sind einige Sgr. weniger werth); im 40 Frankenstück gilt das Doppelte. »Nach einem Dekret sollen bis zum 1. Juli 1834 alle alten Münzsorten eingeschmolzen werden und außer Umlauf kommen (Nelkenbrecher.) »Einer Königl. Verordnung vom 8. November 1830 zufolge, sollen außer den bisherigen 40- und 20Frankenstücken künftig auch 100- und 10-Frankenstücke geprägt werden. (Noback.)«

## G r i e c h e n l a n d

rechnet zufolge einer Verordnung vom 1. Oktober 1829 nach Phönix zu 100 Lepta; 58 Phönix gehen auf 1 Mark fein, sein Werth ist demnach  $7\frac{1}{4}$  Sgr.

## S a m b u r g

rechnet nach Mark zu 16 Schilling à 12 Pfen. südbisch. Ein Thaler hat 3 Mark oder 8 Schilling vlämisch oder 48 Schilling südbisch oder 96 D. vläm. oder 576 Pfen. süb., wonach sich das gegenseitige Verhältniß dieser Münzen leicht bestimmen läßt. Ein Pfund vlämisch wird zu  $2\frac{1}{2}$  Thaler oder  $7\frac{1}{2}$  Mark gerechnet. Es sind hier besonders die beiden Währungen Bankvaluta und Courantvaluta zu unterscheiden. Nach jener gehen  $27\frac{3}{8}$  Mark Banko, nach dieser 34 Mark Courant auf die Mark fein. — 1 Mark Banko gilt demnach 15 Sgr. 2 Pf., 1 Mark

Courant =  $12\frac{2}{3}$  Sgr. Die Courantvaluta gilt im gemeinen bürgerlichen Verkehr, die Bankvaluta im Handel. Fene ist in der Regel 23 bis 24 pCt. schlechter als diese.

## H a n n o v e r

rechnet sonst nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfen., d. köln. M. f. zu  $12\frac{2}{3}$  Thaler, seit 1817 aber nach Thalern zu 24 Sgr. à 12 Pf. im 20-Guldenfuß. 9 ehem. Thlr. = 10 Thlr. conv. 1 Thlr. =  $31\frac{1}{2}$  Sgr. — Neue doppelte Georgsd'or haben, gemäß einer im J. 1831 vorgenommenen Valuation von 10500 Stück vom Jahr 1825 einen Werth von a) 9 Thlr. 23 Sgr. in Pistolen zu 5, b) in Passirpistolen 9 Thlr. 27 Sgr. c) 11 Thlr. 3 Sgr. in Pistolen zu  $5\frac{2}{3}$ . Der durchschnittliche Werth von 17500 St. von verschiedenen Jahren, mit Ausnahme von 1825, beträgt a) 9 Thlr. 24% Sgr. b) 9 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. c) 11 Thlr. 4 Sgr.

Anmerk. Die neuesten Nachrichten von Hannover theilen folgende Bestimmungen des neuen Münzgesetzes mit:

- 1) In Golde werden nur doppelte, einfache und halbe Pistolen geprägt. 35% Pistolen sollen eine Mark wiegen und 258 Grän feines Gold enthalten.
- 2) Für die Silbermünzen wird, vom 1. Juli 1834 an, der 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß der Landes-Münzfuß sein, und an die Stelle des bisherigen Conventionsfußes treten.
- 3) Bei Eintheilung der Münzen wird das bisherige Duodezimalsystem beibehalten; es werden 1 Thalerstücke,  $\frac{1}{2}$  Thalerstücke und  $\frac{1}{42}$  Thalerstücke geprägt.
- 4) Die neue Scheidemünze wird in Silber aus 1 gGroschenstücken und 4 Pfennigstücken, nach einem 16 Thalerfüße geprägt, bestehen; in Kupfer aus Pfennigen und 2 Pfennigstücken.
- 5) Dasagio gegen Conventionsgeld ist für die neue Landesmünze bei gegeldlichen Zahlungen auf 8 Pfennige pro Thaler bestimmt.

## H e s s e n (Großherzogthum)

rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, oder Thalern zu 90 Kreuzer, à 4 Pfen. im 24Guldenfuß. Die Münzverhältnisse kommen mit Frankfurt überein. Der Darmstädter Kronenthaler,  $9\frac{9}{1000}$  St. a. d. f. Mark, hat einen Werth von 1 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. (Nelkenbr.) Ein Zehnguldenstück,  $38\frac{1}{2}$  auf die feine Mark Gold = a) 5 Thlr. 1 Sgr. b) 5 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. c) 5 Thlr. 21 Sgr.

## H e s s e n (Kurfürstenthum)

rechnet nach Thalern zu 32 Albus, à 9 Pfen. oder 12 Heller. Der Thaler wird auch zu  $1\frac{1}{2}$  Reichsgulden oder 24 Sgr. oder 36 Mariengroschen, oder 90 Kreuzer gerechnet. Der Zahlwerth ist der 20Guldenfuß, nach welchem der Thaler  $31\frac{1}{2}$  Sgr. zu stehen kommt; in mehreren Kreisen wird aber nach dem 24Guldenfuß gerechnet. Die seit 1819 neu ausgeprägten Thaler sind den preussischen gleich, 14 St. a. d. f. Mark. Noback fand aber das Gewicht eines ganz unbeschädigten Thalers 4 Pf leichter als das eines preussischen Thalers. Die Drittelstücke von 1822 bis 1828 = 9 Sgr. 6 Pf., die Sechstelstücke von 1823 bis 1831 = 4 Sgr. 9 Pf., dagegen sind die älteren landgräflichen besser, die Drittel  $10\frac{1}{2}$  Sgr., die Sechstel 5 Sgr. 3 Pf. (Nelkenbr.) 5 Thaler nach

dem früheren 20Guldenfuß = 9 Gulden Frankfurter Währung oder 24 Guldenfuß (Noback.) — Der Wilhelms'd'or kommt dem preuß. Friedrichs'd'or sehr nahe = a) 4 Thlr. 29 Sgr. b) 5 Thlr. 1 $\frac{1}{2}$  Sgr. c) 5 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. — Von den Hieronimus'd'or zu 10 Thalern wegen in Berlin 6000 Stück von verschiedenen Jahren 340 Mark 9 Loth; an Gehalt waren diese 21 $\frac{5}{16}$  Kar. (Nelkenbr.) Das Stück hat demnach einen durchschnittlichen Werth von 9 Thaler 25 $\frac{1}{2}$  Sgr. in Pistolen zu 5 Thaler.

## N a s s a u

rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pf. im 24Guldenfuß, 1 Gulden = 17 $\frac{1}{2}$  Sgr. Nassauer Kronenthaler zu 2 $\frac{7}{10}$  Gulden, 9 $\frac{1}{11}$  a. d. f. M. = 1 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. Ein Konventionsthaler zu 2 $\frac{2}{5}$  Gulden = 1 Thlr. 12 Sgr. Dukaten zu 5 Gulden 40 Kreuzer im 24Guldenfuß.

## Neapel und Sicilien

(seit 1818 im Münzwesen vereinigt)

rechnen nach Silber-Dukati di regno zu 10 Carlini à 10 Grani (in Sicilien Bajocchi genannt), die k. M. f. = 12 $\frac{231}{1000}$  Silber-Dukati das Stück = 1 Thlr. 4 $\frac{1}{3}$  Sgr., 1 Scudi oder Piaster zu 12 Carlini oder 120 Grani = 1 Thlr. 11 $\frac{1}{6}$  Sgr. 1 Dncette zu 3 Dukati vom Jahr 1818 nach englischer Probe a) 3 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf b) 3 Thlr. 5 Sgr. c) 3 Thlr. 16 Sgr. gesetzlich 62 $\frac{1}{1000}$  St. a. d. f. Mark. (Nach dem Annuaire für das Jahr 1833 gilt eine Dncette 12 Franks 99 Cent.)

## N i e d e r l a n d e

(Holland und Belgien sind im Münzwesen bis jetzt noch übereinstimmend)

rechnen seit 1816 nach Florin (Gulden) zu 100 Cents, früher zu 20 Stüver à 2 Groot vlämisch, 1 Groot zu 8 Pfenninge. Auf die kölnische Mark fein gehen 24 $\frac{13}{40}$  Gulden zu 17 $\frac{1}{4}$  Sgr. Die neuern Silbermünzen haben einen Feingehalt von  $\frac{9}{10}$  wie die französischen. Für Holland ist noch die frühere Eintheilung zu merken: 1 Pfund vlämisch = 2 $\frac{2}{5}$  Thlr. oder 6 Gulden, oder 20 Schilling vläm. 1 Gulden = 3 $\frac{1}{3}$  Schilling vlämisch à 6 Stüver à 16 Pfen. — Ein Zehnguldenstück (seit 1816) gilt gesetzlich = a) 5 Thlr. b) 5 Thlr. 3 Sgr. c) 5 Thlr. 21 Sgr. — Ein Ruyder (frühere Goldmünze) von 14 holl. Gulden = a) 7 Thlr. 16 $\frac{2}{6}$  Sgr. b) 7 Thlr. 20 $\frac{2}{3}$  Sgr. c) 8 Thlr. 15 Sgr., 25 $\frac{7}{10}$  St. a. d. f. Mark. 1 Brabanter Souveränd'or (ältere Münze), 23 $\frac{18}{100}$  St. a. d. f. M. = a) 8 Thlr. 10 $\frac{5}{6}$  Sgr. b) 8 $\frac{1}{2}$  Thlr. c) 9 Thlr. 13 Sgr. 1 Belg. Löwe von 1790 zu 14 Florin = a) 6 Thlr. 8 $\frac{2}{3}$  Sgr. b) 6 Thlr. 12 Sgr. c) 7 Thlr. 3 Sgr. Dukaten im gewöhnlichen Werth.

## N o r w e g e n

rechnet, wie Kopenhagen, nach Thalern zu 6 Mark à 16 Schilling in Silber und Papiergeld (Bankzettel), welches letztere 33 $\frac{1}{3}$  bis 40 pSt. m. o. w. gegen klingendes Geld verliert. Bei auswärtigen Geschäften wird aber nach Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark à 24 Schilling ge-

rechnet. 1 Speciesthaler, deren  $9\frac{1}{4}$  auf die köln. Mark fein gehen, gilt in Preuß. Courant 1 Thlr.  $15\frac{5}{12}$  Sgr. Die Rechnung nach Speciesthalern geschieht seit dem, in den Jahren 1817 und 1818 erlassenen Münzgesetz und dem Beschlusse von 1824.

### Österreich

rechnet, wie die gesammten österreichischen Staaten, nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfen. im 20Guldenfuß, nach welcher Währung der Gulden 21 Sgr. zu stehen kommt. Der Speciesthaler — 10 a. d. f. M. — zu 2 Gulden oder zu  $1\frac{1}{3}$  Thlr. =  $1\frac{1}{2}$  Thaler Preuß. Der Reichsthaler, eine Rechnungsmünze, gilt  $1\frac{1}{2}$  Gulden oder 90 Kreuzer. Die Wiener Währung verhält sich zur metallischen (metallique) wie 2 zu 5 (siehe Seite 13). 1 Scudo in Mailand zu 6 Lire austriache = 2 Gulden Konv. = 1 Speciesthaler = 42 Sgr. 1 Lire austriache zu 100 Centesimi = 20 Konventionskreuzer = 7 Sgr. In Venedig und Mailand gehen 60 Lire austriache auf eine köln. Mark fein. — Die Dukaten nach dem Reichsfuß; doch sind die ungarischen und österreichischen Reichsdukaten, und mit diesen auch die Zechinen in Mailand und Venedig nicht ganz übereinstimmend. Ein Souverain'd'or zu  $13\frac{1}{3}$  Gulden,  $23\frac{182}{1000}$  St. a. d. f. M. = a) 8 Thlr.  $10\frac{5}{6}$  Sgr. b)  $8\frac{1}{2}$  Thlr. c) 9 Thlr. 13 bis 14 Sgr. Die Lombardischen Souverain'd'or, à 40 Lire, gelten 2 bis 3 Sgr. mehr. (Vergl. Nellenbr.)

### Polen

rechnet nach Gulden zu 30 Groschen à 10 Pfen. (früher 18 Pfen.) — Nach dem Münzgesetze des Kaisers von Rußland, 1815 den 1. Dezbr., soll das polnische Geld nach dem russischen Münzfuß ausgeprägt werden. Demnach gehen  $86\frac{88}{1000}$  Gulden auf die feine Mark köln. und 3 russische Silberrubel = 20 poln. Gulden; 1 Gulden =  $4\frac{5}{6}$  Sgr. Die kölnische Mark fein Gold wird zu 1300 polnischen Gulden ausgemünzt. Unter den neuen Goldmünzen sind zu merken die 50Guldenstücke, 26 auf die feine Mark = a) 7 Thlr.  $13\frac{2}{3}$  Sgr. b) 7 Thlr.  $17\frac{1}{2}$  Sgr. c) 8 Thlr. 13 Sgr.; die 25Guldenstücke (25 Slot) nach Verhältniß. Durch eine Verordnung vom Jahre 1829 ist auch die Annahme der russischen Platin-Münzen (= 3 und 6 Rubelstücke) in den öffentlichen Kassen anbefohlen worden. (Nobak.) Demnach ist eine einfache Platinmünze = 20 polnischen Gulden, eine doppelte = 40. — Polnische Dukaten sind  $23\frac{1}{2}$  Kar.; solcher, vom Jahre 1812 gehen  $68\frac{67}{100}$  auf die feine Mark.

### Portugal

rechnet nach Reis, 1000 Reis heißt 1 Milrea oder Milrei. Der alte Krufado, eine Rechnungsmünze, = 400 Reis, der neue Krufado = 480 Reis; 1000 Milrei heißt ein Conto de reis, und beträgt an Werth 1650 Thlr.  $8\frac{1}{2}$  Sgr. Eine Milreis =  $48\frac{1}{2}$  bis 49 Sgr. Ein Silberkrufado von 480 Reis,  $17\frac{86}{1000}$  a. d. f. M., = 24 Sgr. (Nellenbr.); ein Goldkrufado zu 480 Reis = a)  $23\frac{1}{2}$  Sgr., 244 St. auf die feine Mark, b)  $24\frac{1}{2}$  Sgr. c) 27 Sgr. (Nach dem Annuaire für 1833 = 2 Fr. 94 Cent.) 1 Pega oder halbe Dobra — seit 1822

= 7500 Reis, früher 6400 Reis — = a) 10 Thlr. 27 Sgr. b) 11 Thlr. 2½ Sgr. c) 12 Thlr. (vom Jahr 1830.) (Nach dem Annuaire für 1833 = 45 Fr. 27 Cent.): 1 Lisbonine, auch Moedor genannt = a) 8 Thlr. 5 Sgr. b) 8 Thlr. 9⅓ Sgr. c) 9 Thlr. 7 Sgr.; 1 Dobraon zu 50 Krusafen gefeslich = a) 40 Thlr. 25 Sgr. b) 41 Thlr. 17 Sgr. c) 45 Thlr. 28 Sgr.

### Preußen (der Staat)

führt, seit der Erlassung des Münzgesetzes vom 30. Sept. 1821 und besonders seit dem Königl. Kabinettsbefehl vom 25. Okt. 1825, Rechnung in Thalern zu 30 Sgr. à 12 Pfen. \*), früher aber in Thalern zu 24 Sgr. à 12 Pfen. Die köln. Mark fein Silber wird zu 14 Thlr. oder zu 21 Gulden und fein Gold zu 38<sup>10</sup>/<sub>13</sub> Friedrichsd'or à 5 Thlr. = 193<sup>11</sup>/<sub>13</sub> Thlr. ausgebracht. In Silbergroschen gehen 16 Thlr. auf die feine Mark; aus dem Centner Kupfer werden für 93<sup>13</sup>/<sub>15</sub> Thaler Pfenningsstücke geprägt.

#### Ein Thaler Preuß. Courant gilt

85¾ Kreuzer im 20Guldenfuß.	8 Carlini 5 Grani oder 8¼ Carlini in Neapel.
103 " " 24 " " "	
22 Sgr. " 10 Pf. in Sachsen.	3 Lire 71 Centesimi in Sardinien.
3 Fr. 71 Centimes in Frankreich.	7 Reales de Plata 10 Marav. d. Pl. oder 13¾ Reales de Vellon in Spanien.
30½ Mariengroschen in Hannover.	
1 Mark 15 Schill. 7 bis 8 Pfen. Banco in Hamburg.	1 neue Krusade und 130 Reis in Portugal.
2 Mark 6 Schill. 10 Pfen. Cour. in Hamburg.	
1 Flor. 74 Cents in den Niederlanden.	69 Cents in Nordamerika, den Piafter oder Dollar zu 100 Cents.
1 Thaler sehr nahe in Polen.	
93 Kopeken in Rußland.	2 Piafter 23 Paras, den Piafter zu 40 Paras in der Türkei. (S. die Anmerk. unter Türkei.)
31 <sup>3</sup> / <sub>10</sub> Schill. Species in Schweden.	
3 Schill. 2 Pence in England.	
78 Schill. Cour. in Dänemark.	1½ Rupies sehr nahe, 1 Rupie zu 16 Annas oder 50 Pices in Ostindien.
2 Fr. 5 Bazen in der Schweiz.	
4 <sup>43</sup> / <sub>100</sub> Lire in Toscana.	
6 <sup>9</sup> / <sub>10</sub> Paoli oder 6 Paoli, 9 Bazojochi im Kirchenstaat.	4 Mas, 8½ Condryn, 1 Mas zu 10 Condryn, 10 Mas = 1 Tail in China. (Nach Nalkenbrecher und Giesen.)
4 Lire 5 Soldi in der Lombardei (Mailand.)	

\*) Pfennig oder Pfennig? Genau genommen ist beides unrichtig. Unter Otto I. kam eine kleine Silbermünze auf, welche man Brakteaten, Hohlmünzen, auch Paningos nannte. Letzteren Namen sollen sie daher haben, weil sie auf der einen Seite hohl waren und Ähnlichkeit mit den Pfannen hatten. Von diesem Worte Paningos soll nun unsere kleine Scheidemünze ihren Namen haben. Die mittlere Silbe „nin“ entscheidet für die Endsilbe „ning.“ Die erste Silbe müßte nun nach richtiger Ableitung „Pän“ heißen und aus dem Munde des Volks hört man noch oft die Aussprache Pänning. Da aber das niederdeutsche Wort „Panne“ ins Hochdeutsche „Pfanne“ übergegangen ist, und der Gebrauch längst für „e“ statt „ä“ entschieden hat, so schreiben wir mit Recht „Pfennig.“

Von Goldmünzen gibt es doppelte, einfache und halbe Friedrichs'or, zu 10, zu 5 und zu  $2\frac{1}{2}$  Thlr.; nach Passirpistolen haben diese einen Werth von 10 Thlr. 5 Sgr., 5 Thlr.  $2\frac{1}{2}$  Sgr., 2 Thlr.  $16\frac{1}{4}$  Sgr.; mit  $13\frac{1}{3}$  pCt. Agio =  $11\frac{1}{3}$  Thlr.,  $5\frac{2}{3}$  Thlr.,  $2\frac{5}{6}$  Thlr. Dukaten, deren aber keine mehr geprägt werden, gelten gesetzlich  $2\frac{3}{4}$  Thlr., gegen Courant thun sie gewöhnlich 17 oder 18 pCt Agio. „Nach den Verfügungen vom 25. Oktober 1821 und vom 30. Oktober 1830 ist die Annahme aller fremden Gold- und Silberforten, mit Ausnahme der Dukaten, bei öffentlichen Kassen verboten, dagegen nachgegeben worden, daß Goldzahlungen vom 1. Januar 1831 an in Preussisch Courant mit Agio berichtigt werden können.“ (Nellenbr.)

## R u ß l a n d

rechnet nach Rubel zu 100 Kopeken. 13 Silberrubel gehen auf 1 Mark fein, also 1 Silberrubel =  $32\frac{1}{4}$  Sgr.; 1 Papier- oder Banko-Rubel = 8 bis 9 Sgr. — Ein Imperial von 1763 bis 1768 zu 10 Rubel hat einen Werth von a) 9 Thlr. 28 Sgr. b) 10 Thlr. 3 Sgr. c)  $11\frac{1}{2}$  Thlr. von 1755 bis 1762 aber e) 14 Thlr. 7 Sgr. — 40 Stück halbe Imperialen von 1817—1830 wurden im Durchschnitt befunden a) 4 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. b) 5 Thlr.  $1\frac{5}{6}$  Sgr. c) 5 Thlr. 19 Sgr. Seit dem Jahr 1828 werden auch Platinmünzen geprägt. Der Werth dieses Metalls gegen Silber verhält sich wie 5 zu 1, d. h. 1 Mark Platin wird zu 5 Mark Silber gerechnet; zu Gold verhält es sich wie 1 zu 3, d. h. 1 Mark Gold = 3 Mark Platin. Bis zum 30. Mai 1829 waren 20000 Exemplare Dreirubelstücke geprägt worden, jedes in Preuss. Courant zu 3 Thlr. 7 Sgr.; ein Sechsrubelstück das doppelte. (Nobak.) Seit 1831 ist die Ausfuhr der Platinmünzen, so wie auch der Gold- und Silbermünzen von russischem Gepräge erlaubt.

## S a c h s e n (Königreich)

rechnet nach Thalern zu 24 Sgr. zu 12 Pfen. im 20 Guldenfuß, oder die köln. Mark fein zu  $13\frac{1}{3}$  Thlr. oder zu 10 Speciesthaler, jeden zu  $1\frac{1}{3}$  Thlr. = 1 Thlr. 12 Sgr. 1 Augustd'or oder jetziger Antond'or gilt gesetzlich a) 5 Thlr. b) 5 Thlr.  $2\frac{1}{2}$  Sgr. c) 5 Thlr. 20 Sgr. Dukaten zu  $2\frac{3}{4}$  Thlr. mit Agio. — „Nach einem Ständebeschluß vom 26. März 1831 will man hier den Preussischen Münzfuß einführen“ (Nellenbr.)

## S a r d i n i e n

rechnet seit 1825 nach Lire nuove zu 100 Centesimi. Der Münzfuß ist wie der französische,  $51\frac{93}{100}$  Lire auf die köln. Mark fein Silber, daher 1 Lire = 1 Frank = 8 Sgr. 1 Pf. Neue Scudi (seit 1816) zu 5 Lire ital.,  $10\frac{39}{100}$  auf die feine Mark, = 1 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. — Eine 4fache Doppie zu 80 Lire nuove (= 96 Lire fuori di Banco ehem.) = a) 19 Thlr.  $7\frac{1}{2}$  Sgr. b) 19 Thlr.  $17\frac{1}{2}$  Sgr. c)  $20\frac{1}{2}$  Thlr. Doppelte und einfache Doppien nach Verhältniß; 1 Geovine (nach vorigem Verhältnisse von 1758 = a) 21 Thlr.  $4\frac{1}{2}$  Sgr. b)  $21\frac{1}{2}$  Thlr. c)  $23\frac{1}{12}$  Thlr., von 1793 und 95 = a) 18 Thlr.

18 $\frac{1}{2}$  Sgr. b) 19 Thlr. 8 Sgr. c) 21 Thlr. 2 Sgr. 1 Zechine = a) 2 Thlr. 25 $\frac{2}{3}$  Sgr. b) 2 Thlr. 27 Sgr. c) 3 Thlr. 6 Sgr. Seit 1830 sind alle, unter Napoleon geprägte Münzsorten außer Cours gesetzt. (Nelfenbr.)

### Schweden

rechnet nach Reichsthalern Species zu 48 Schilling, à 12 Rundstück (Dere oder Pfen.), 9 $\frac{128}{1000}$  Rthlr. Species = 1 köln. Mark fein. 1 Rthlr. Species = 1 Thlr. 16 Sgr. Nach dem Münzgesetz von 1830 wird künftig die köln. Mark fein Silber zu 9 $\frac{162}{1000}$  Species ausgebracht, jeder an Werth = 45 $\frac{5}{6}$  Sgr. Dukaten seit 1777 gesetzmäßig 68 $\frac{797}{1000}$  auf die feine Mark.

### Schweiz (Freistaat)

rechnet überhaupt nach Franken zu 10 Bagen à 10 Rappen, oder auch nach Gulden zu 15 Bagen à 4 Kreuzer. „Nach dem Münz-Concordat der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Lucern, Solothurn und Waadt vom Jahre 1825 hat ein Schweizer-Frank einen Werth von 12 Sgr., 35 $\frac{787}{10000}$  St. auf eine köln. Mark fein Silber. (Nelfenbr.) 1 Pistole zu 16 Fr., vom Jahre 1800 = a) 5 $\frac{2}{3}$  Thlr. b) 5 Thlr. 22 $\frac{2}{3}$  Sgr. c) 6 Thlr. 12 Sgr. — Genf rechnet nach Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers, 1 Livre = 12 $\frac{1}{2}$  bis 13 Sgr. — Neuenburg rechnet nach Laubthaler zu 4 $\frac{1}{2}$  Livres tournois de Neufchatel, 1 Livre tourn = 12 Sgr. 1 Livre foible = 4 Sgr. 9 Pf. 1 Livre tourn = 2 $\frac{1}{2}$  Livre foibles. — Münzsorten und Zahlwerth sind übrigens nach den Kantons auch verschieden. (S. Basel und Bern.)

### Schottland

rechnet wie England.

### Sicilien

rechnet seit 1818 wie Neapel.

### Spanien

führt Buch und Rechnung in 8 verschiedenen Münzwährungen, unter welchen die kastilianische die Hauptwährung ist. (S. Nelfenbr. und Stügel.) Nach dieser wird ein Real de Bellon (Kupfer) in 34 Maravedis de Bellon, und ein Real de Plata (Silber) antiqua in 34 Maravedis de Plata antiqua eingetheilt. Ohne nähere Bezeichnung versteht man unter Real jedesmal Real de Bellon. Im auswärtigen Verkehr werden 17 Reales de Plata = 32 Reales de Bellon gerechnet. Der Piafter, in Mexico Peso de Plata genannt, gilt 8 Silber-Realen à 34 Maravedis. In Spanien heißt er Peso (Pfund) duro, oder Peso fuerte und gilt 10 $\frac{5}{8}$  Real de Plata oder 20 Real de Bellon. 9 $\frac{5}{12}$  solcher Piafter gehen auf eine köln. Mark fein; 1 Piafter neuerer Zeit gilt nach englischen Proben 1 Thlr. 13 $\frac{1}{6}$  Sgr. — 16 solcher Piafter sind 1 Doblon (Qua-

drupel oder 4fache Pistole) eine Goldmünze, welche gesetzlich = a) 19 Thlr. 18 $\frac{3}{4}$  Sgr. b) 19 Thlr. 29 Sgr. c) 23 $\frac{1}{4}$  Thlr. 9 $\frac{5}{13}$  St. auf die feine Mark. Ein Quadrupel von 1812 wurde aber 9 bis 10 Sgr. niedriger befunden. Ueberhaupt sind die Quadrupel von 1772 bis 1833 gegen 1 Thlr. weniger werth. (Heinemann.) Nach dem Annuaire von 1833 ist der Werth 83 Fr. 93 Cent. — Ein Dukat de Cambio, eine Rechnungsmünze, wird zu 375 Maravedis gerechnet.

### T o s c a n a

rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari corrente im gewöhnlichen Verkehr; Kaufleute hingegen nach Ducati zu 20 Soldi à 12 Denari di Ducati. — 23 Ducati à 7 Lire = 28 Pezze à 5 $\frac{3}{4}$  Lire. Auf die kölnische Mark fein kommen 62 Lire, 1 Lire = 6 $\frac{3}{4}$  Sgr. 23 dieser Lire = 24 Lire moneta lunga. (Nelkenbr.) 1 Franzescone zu 6 $\frac{2}{3}$  Lire oder 4 Fiorini oder 10 Paoli = 1 Thlr. 15 $\frac{1}{4}$  Sgr. Die aus dem 18. Jahrhundert 2 Sgr. weniger. (Heinemann.) 1 Muspone zu 40 Lire, 60 Paoli oder 24 Fiorini = a) 8 $\frac{2}{3}$  Thlr. b) 8 Thlr. 24 $\frac{1}{2}$  Sgr. c) 9 Thlr. 26 Sgr.; 22 $\frac{35}{100}$  St. auf die feine Mark Gold, an Gehalt 24 Kar. 1 Zechine zu 13 $\frac{1}{3}$  Lire oder 20 Paoli oder 8 Fiorini gesetzlich an Werth = a) 2 Thlr. 26 $\frac{2}{3}$  Sgr. b) 2 Thlr. 28 Sgr. c) 3 Thlr. 6 Sgr.; 67 $\frac{1}{20}$  St. auf die feine Mark.

### T ü r k e i

rechnet nach Piafter zu 40 Paras à 3 Asper. Der Münzfuß ist willkürlich; Nelkenbrecher rechnet 114 Piafter der neuern Zeit auf die köln. Mark fein, wonach 1 Piafter = 3 $\frac{2}{3}$  Sgr. gilt. Robak hält dafür, daß die neuesten Piafter kaum den Werth von 2 gute Groschen haben. Zur Kenntniß der türkischen Münzverfassung und Münzverschlechterung erlaube ich mir eine Mittheilung aus einem der neuesten französischen Werke über diesen Gegenstand:

In dem Annuaire pour l'an 1833... Paris 1832 wird von Amédée Jaubert, membre de l'institut Folgendes über die Verschlechterung der türkischen Münzen berichtet, welches ihm von Louis Castagne, premier député de commerce françois à Constantinople mitgetheilt wurde. Bis 1780 war das Gewicht der türkischen Münzen nicht gemindert worden. Selim III. änderte aber die Münzen nicht allein an Schrot, sondern auch an Korn. Von dem jetzigen türkischen Kaiser sagt er:

En 1808, le Sultan Mahmoud, actuellement regnant n'opera d'abord la diminution que sous le rapport du poids. Bienque cette diminution ne s'élevât qu'à un quarantième de drachme sur une piastre, la valeur venale de cette monnaie baissa dans une proportion beaucoup plus forte, c'est-à-dire, dans celle d'un cinquième comparativement au précédent cours.

Le poids de la piastre fut encore diminué en 1817. Seulement pour pallier aux yeux du public ce que cette operation avoit de facheux, on crut devoir rendre au metal sa pureté primitive; il en resulta que la valeur de l'ancienne monnaie, moindre que celle de la nouvelle, baissa dans le rapport de 40 à 25, et que cette dernière disparut bientôt de la circulation.

Telle qu'elle étoit cependant, la pièce d'or de 24 piastres étoit d'une valeur intrinsèque tellement inférieure à sa valeur nominale, qu'on la contrefit en Angleterre. Ce fut à cette occasion que l'envoyé britannique répondit au réis-effendi qui lui en portait des plaintes amères: „On fait, dites vous, des piastres turques chez nous; eh bien! vous avez un moyen fort simple de vous en venger, faites des guinees anglaises.“

Depuis cette époque, et surtout dans ces dernières années, l'alteration n'a fait que s'accroître. Les choses en sont venues au point qu'à la fin de 1830, la piastre, qui précisément un siècle auparavant représentait 3 Fr. 50 Cent. s'est trouvée réduite à une valeur de 33 centimes. Elle a encore baissé depuis, et il est évident que si le gouvernement turk persiste dans ce déplorable système, sa monnaie sera sous peu d'années, pour ainsi dire, sans valeur.

1 Beutel Silber wird zu 500 Piaster, 1 Beutel Gold zu 30000 Piaster gerechnet. Nach Neifenbrecher hat eine Fondus-Zechine vom Jahre 1773 nach engl. Probe einen Werth von a) 2 Thlr. 10 Sgr. b) 2 Thlr. 11 Sgr. c) 2 Thlr. 16 Sgr.

»Bei Abtragung der Kontributionen an Rußland pro 1830, ward »der Dukaten mit  $33\frac{1}{2}$  und 34 Piaster berechnet, wonach der Piaster »circa = 3 Sgr. ist.« (Neifenbr.)

1. Anmerk. In einem Schreiben aus Konstantinopel vom 25. November 1833 (S. Elberfelder Allg. Zeitung 1834, Nr. 14) wird einer Geldsumme von 5 Millionen türk. Piaster gedacht, die der Pascha Mehmet Ali dem Sultan als Geschenk übersandt, welche der Berichterstatteer ungefähr 500000 Gulden rheinisch gleichschätzt. Demnach betrüge der jetzige Werth eines türk. Piasters kaum 2 Sgr.
2. Anmerk. Am 28. Jan. 1834 stand der Cours des türk. Geldes 399 bis 401 Para für 1 Gulden Conv.-M., woznach 1 Piaster = 2 Sgr. 1 Pf.

## V e n e d i g

rechnet wie Mailand nach Lire austriache zu 100 Centesimi, im bürgerlichen Verkehr auch nach Lire zu 20 Soldi austriache à 5 Centesimi. 60 Lire austriache auf die köln. Mark fein. 10 Lire austriache = 17 Lire piccole, 23 Lire austriache = 20 Lire italiane; 1 Lire italiana = 2 Lire piccole. (S. Oestreich.)

## W ü r t e m b e r g

rechnet nach Gulden zu 15 Bagen à 4 Kreuzer à 4 Heller im 24Guldenfuß. 1 Gulden =  $17\frac{1}{2}$  Sgr. 1 Konventionsthaler, 10 St. auf die feine Mark, = 1 Thlr. 12 Sgr. Kronenthaler, seit dem Jahre 1825, = 1 Thlr. 16 Sgr.,  $8\frac{136}{1000}$  St. auf die feine Mark. 1 Gulden seit 1824,  $24\frac{1}{2}$  auf die feine Mark, =  $17\frac{1}{6}$  Sgr. — 1 Karolin gefehmäßig  $31\frac{133}{1000}$  St. auf die feine Mark Gold = a) 6 Thlr.  $6\frac{2}{3}$  Sgr. b) 6 Thlr. 10 Sgr. c) 7 Thlr. Nobak berichtet, daß der verstorbene König Friedrich von Württemberg im Jahr 1810 an 100000 St. Friedrichsd'or zu 11 Gulden habe prägen lassen, und in Umlauf gebracht,  $34\frac{23}{100}$  auf die feine Mark.

## II. A s i e n.

### C h i n a. Canton

rechnet, wie ganz China, nach Tale zu 10 Mace à 10 Candorin à 10 Cash, die köln. M. f. Silber =  $6\frac{33}{40}$  Tales.

1 Tale, eine fingirte Münze, = 2 Thlr.  $1\frac{1}{2}$  Sgr. 1 Cash oder Pi, die einzige wirkliche, aus  $\frac{3}{5}$  Kupfer und  $\frac{2}{5}$  Blei bestehende Landesmünze, ist an Werth veränderlich; man kann ihn gegen  $\frac{3}{4}$  Pfen. rechnen. Die Kaschen werden durch ein in ihrer Mitte befindliches Loch zu Hundert an eine Schnur gereiht. Die spanischen Piaster sind hier gebräuchlich; 100 Piaster werden zu 72 Tales gerechnet. Die Tales werden übrigens nach dem Gewicht und Gehalt geschätzt, es gibt goldene und silberne, im Werth von  $\frac{1}{2}$  bis 100 Tales. Noback sagt: »Eigentliche Gold- und Silbermünzen hat China seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr, sondern bloß Kupfermünzen, meistens mit Blei verfest. Uebrigens bestimmen die Chinesen ihre Preise nur in Silber und Kupfer, wozu das Silber nicht gemünzt zu seyn braucht, da es, nach dem Bedürfnis, in kleinere oder größere Stücke zerschnitten wird. Feine Silberbaren dienen vornehmlich nur zur Bezahlung großer Summen.« (Nach Bonneville.)

### O s t i n d i e n. Calcutta

rechnet nach Sicca-Rupien zu 16 Annas à 12 Pice (Peihs) oder auch nach Courant-Rupien, eine fingirte Währung. 100 Sicca-Rupien = 116 Courant-Rupien. 1 Sicca-Rupie hat seit 1819 einen Werth von  $20\frac{1}{2}$  Sgr.  $20\frac{31}{100}$  St. = 1 köln. M. f. Silber. 1 Gold-Rupie (Mohur) = 16 Sicca-Rupien,  $19\frac{22}{1000}$  St. a. d. f. M. Gold gilt demnach 10 Thlr.  $2\frac{1}{2}$  Sgr. in Pistolen zu 5 und 11 Thlr. 6 Sgr. 10 Pfen. in Pistolen zu  $5\frac{2}{3}$ . Eine neue Gold-Rupie von Madras (seit 1818) gilt 8 Thlr. 26 Sgr. in Pist. zu 5 und 10 Thlr. in Pist. zu  $5\frac{2}{3}$ . 1 Lack Rupien = 100,000 Rupien = 66,000 Rthlr. im Convent. Fuß (nach Schmieder); 1 Eror Rupien = 10,000,000 Rupien, wobei man gewöhnlich Silber-Rupien versteht. Von den Benares Silber-Rupien gehen  $21\frac{362}{1000}$  a. d. f. M.; von den Madras-Rupien  $21\frac{864}{1000}$ ; der Silber-Rupien von Bombay und Surate gehen  $21\frac{9}{10}$  a. d. f. M. f., wornach die verschiedenen Werthe leicht zu berechnen sind. 1 Pagode Star, eine Goldmünze, gilt nach engl. Angaben =  $2\frac{1}{4}$  Thlr. in Pist. zu 5, und 2 Thlr. 17 St. in Pist. zu  $5\frac{2}{3}$ . 1 Fano oder Fanam, eine ostindische goldene Scheidemünze, gilt 4 bis  $4\frac{1}{2}$  Sgr.; doch ist ihr Werth nicht überall gleich. Es gibt auch silberne Fanams, einfache und doppelte, jene 2 bis  $2\frac{1}{2}$  Sgr. an Werth.

### P e r s i e n.

Man rechnet hier nach Tomans zu 50 Abassis oder 100 Mamudis. Der Werth von einem Toman wird sehr verschieden angegeben; nach engl. Angaben = 22 Thlr. circa, nach Gerhard =  $15\frac{3}{4}$  Thlr. circa, nach

Bonneville = 12 Thlr. sehr nahe, nach russischen Angaben = 4 Rubel = 4 Thlr.  $9\frac{1}{2}$  Sgr.; nach den neuern Berichten soll er  $4\frac{1}{10}$  Thlr. gelten. 1 goldne Rupie = 8 Thlr.  $26\frac{2}{3}$  Sgr., nach dem oben angeführten Annuaire 36 Francs 75 Cent., und 1 silberne Rupie = 2 Fr. 45 Ct. Noback führt aus dem Abriss einer Geschichte der gesammten Münzkunde von Leismann an: Goldmünzen sind eigentlich (bei den Persern) nicht im Gebrauche, und werden bis jetzt daselbst noch nicht geprägt, außer wenn ein König seinen Thron besteigt.

### III. Africa.

#### Aegypten,

Cairo rechnet nach Piastern zu 80 Aspern oder 33 Medini ägypt. Cour., im Großhandel aber nach dem harten span. Piaster, Talari genannt. 1 Talari = 15 ägypt. Piaster zu 40 Paras oder 530 franzöf. Centimen oder 48 Str. holl. = 42 Sgr. —

Alexandrien rechnet nach dem Piaster in Courant zu 40 Paras oder Medini à 3 Asper. Große Zahlungen geschehen nach Beuteln oder Börsen von 500 Piaster. (Nach Meyer wird in Alexandrien der Beutel zu 25,000 Medini oder 75,000 Asper gerechnet.) »Piaster von 1826, sehr schlecht,  $15\frac{1}{2}$  bis 16 aus dem span. Piaster, also circa 3 Sgr. an Werth.« (Nelf.) — Für den Großhandel sind span. Piaster und deutsche Specieshälter (Patakkas oder Talari) auch Marien-Therestenthaler im Umlauf und das gewöhnliche Zahlungsmittel (Nelf. u. Meyer.) — In neuerer Zeit haben sich die türkischen Münzen überhaupt so verschlechtert, daß sich mit Sicherheit kein Werth bestimmen läßt; 1829 coursirten in Aegypten engl. Sovereigns zu 5 Talari (Specieshtr.), die nach dem jetzigen geshm. Werthe zu 15 Piaster, 75 dergl. Piaster galten. Französische 20Frankenstücke wurden vom Pascha von Aegypten gesetzlich zu  $59\frac{2}{5}$  dergl. Piaster bestimmt. (Noback.)

### IV. America.

#### A. Nord = America.

In dem nördlichen Freistaat rechnet man im Allgemeinen nach dem mericanischen Piaster oder Dollar zu 100 Cents die köln. Mark f. Silber zu  $9\frac{3}{4}$  Piaster und hat demnach einen Werth von  $43\frac{7}{12}$  Sgr. — Nelfenbr. führt unter Mexico auch noch die Eintheilung des Piasters in 8 Reales à 34 Maravedis d. Pl. an, und bestimmt die f. M. Silber zu  $9\frac{29}{43}$  Piaster, wonach der Werth  $43\frac{5}{12}$  Sgr. betrüge. — Ein mexi-

canischer Adler oder Eagle (von welchen es auch halbe und viertel geben) zu 10 Dollar, hat einen gesetzlichen Werth von 13 Thlr.  $8\frac{2}{3}$  Sgr. in Pistolen zu 5; in Passirpistolen 13 Thlr.  $15\frac{1}{2}$  Sgr. und 15 Thlr. in Pist. zu  $5\frac{2}{3}$ . 1 merican. Doblón von 8 Escudos d'oro oder 16 Piafter (Pesos) gilt gesetzlich 19 Thlr.  $18\frac{2}{3}$  Sgr. in Pist. zu 5; 19 Thlr. 29 Sgr. in Passirpist. und  $22\frac{1}{4}$  Thlr. in Pist. zu  $5\frac{2}{3}$ .

## B. Mittel = America

oder der Freistaat Guatimala rechnet wie Mexico.

## C. Süd = America.

Der Freistaat Columbien, welcher jetzt in drei Freistaaten zerfallen ist, rechnet im Allgemeinen nach Silberpiaftern zu 8 Realen oder zu 100 Cents, im Werthe der mericanischen Piafter. Die goldne Dublone gilt 18 Piafter, hat aber nach Nellenbr. Angabe einen um 8 bis 10 Sgr. geringeren Werth, als die mericanische.

## B r a s i l i e n

rechnet nach Mitreis zu 1000 Reis; der Zahlwerth ist entweder klingende Münze oder Nationalbanknoten, welche aber 118 bis 121 gegen 100 baar stehen. Der Münzfuß ist noch der portugiesische, 8480 Reis auf 1 köln. M. f. Es werden auch Pegas oder Patacas zu 960 Reis, den span. Piaftern gleich, also  $9\frac{29}{43}$  Pesos zu 1 Thlr.  $13\frac{3}{4}$  Sgr., wornach  $9287\frac{2}{3}$  Reis auf die köln. M. f. gehen. Ein Conto Reis enthält 1000 Mitreis. Die neuen Krusaden gelten 480 Reis =  $23\frac{1}{3}$  Sgr. Goldne Dobraos oder Dobla zu 40 Patacas oder 12,800 Reis gelten 80 Francs = 21 Thlr. 23 bis 24 Sgr. in Pistolen zu 5; 22 Thlr. 5 Sgr. in Passirpistolen und  $24\frac{2}{3}$  Thlr. in Pistolen zu  $5\frac{2}{3}$ .

## B u e n o s = A y r e s

rechnet nach Piaftern zu 8 Real de Plata à 34 Maravedis oder 16 Quartos, den Piafter zu  $43\frac{1}{3}$  Sgr. Der Zahlwerth ist entweder in Silber (Piafter) oder Papier (Bankozettel). Es coursiren hier spanische Doblónen zu 16 Piafter in Silber (s. Mexico), oder 80 bis 100 Piafter und darüber in Papiergeld; ferner spanische und mericanische Piafter in 6 bis 8 Piafter in Papier.

## C h i l e

rechnet wie Mexico.

## Demerari (ebenso Paramaribo, Berbice und Essequibo).

rechnen nach Gulden zu 20 Stüver westind. Cour., die köln. M. fein Silber zu  $34\frac{147}{1000}$  Gulden, 1 Guld. = 12 Sgr. 4 Pf. — Papiergeld, welches aber gegen klingende Münze bedeutend verliert, ist das gewöhnliche Zahlungsmittel.

### Cuba (ebenso Portorico und Trinidad)

rechnen nach Piaſter zu 8 Real de Plata à 34 Maravedis d. Pl., wobei der Piaſter in 100 Cents getheilt wird. Es courſiren hier vorzüglich ſpaniſche, mericanische und nordamericanische Gold- und Silbermünzen.

Nach Melkenbrecher ſind die in der Havannah einzig gangbaren Gold- und Silbermünzen: goldne Unzen (Ducás) von 16 Piaſter, welche hier 17 Peſos Duros (ſpan. Piaſter) gelten; in Silber Peſos Duros von 8 mericanischen oder americanischen Realen.

Anmerk. Die engliſchen Colonien in Weſtindien rechnen durchgängig nach Livres zu 20 Schill. à 12 Pence Cour. Dieſer Werth iſt indeß ein eingebildeter (Die Münzſpecies ſelbſt ſind ſelten), welcher gegen den wirklichen Zahlwerth 40 bis 100 pCt. verliert, ſo daß 100 Liv. St. = 140 in der einen oder 200 Liv. Cour. in der andern Colonie ausmacht. Die ſpaniſchen Colonien rechnen wie Mexico; die franzöſiſchen ſeit 1821 wie Frankreich, nach Francs zu 100 Centimen. Zuweilen werden noch ſpaniſche oder mericanische Piaſter (Dollars oder Gourdes genannt) notirt, da dann der Piaſter zu 10 weſtind. Francs gerechnet wird.

